



Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Waldkirchen

**Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplanes „Kurpark Erlauzwiesler Weiher“ mit Deckblatt 2
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Waldkirchen hat sich in der Sitzung vom 30.06.2021 mit den eingegangenen Bedenken und Anregungen auseinandergesetzt und die Änderung des Bebauungsplanes „**Kurpark Erlauzwiesler Weiher**“ mit **Deckblatt 2** als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann im Bauamt der Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Zimmer 2.25, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme im Rathaus ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 08581/202-24 möglich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Unterlagen können auch im Internet unter <https://waldkirchen.de/aktuelles-uebersicht/bauamt-und-vergabe-news/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Waldkirchen 09.07.2021
Stadt Waldkirchen

Heinz Pollak
1. Bürgermeister